



Änderungen Bau- und Zonenreglement (GBR) Naters

Artikel 79

Kernzone K5, K6

Zweck der Zone:

Wohn-, Büro- und Geschäftsbauten

Bauweise:

offen oder geschlossen

Geschosszahl:

den städtebaulichen Gegebenheiten und den umliegenden Bauten entsprechend jedoch:

- K5 = 5 Vollgeschosse und 1 Dach- oder 1 Attikageschoss (siehe Art. 36)
- K6 = 6 Vollgeschosse und 1 Dach- oder 1 Attikageschoss (siehe Art. 36)

Gebäudehöhe:

den städtebaulichen Gegebenheiten und den umliegenden Bauten entsprechend, jedoch

- K5: max. 17,00 m O.K. Fusspfette; max. 20,50 O.K. Firstpfette
- K6 = max. 19,50 m O.K. Fusspfette; max. 23,00 O.K. Firstpfette

Grenzabstand:

1/3 der Fassadenhöhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens jedoch 3,0 m. Gegenüber den Strassen gelten die Baulinien. Gegenüber den rückwärtigen Grenzen sind mindestens 5,0 m einzuhalten.

Lärmempfindlichkeit:

Stufe II

Besondere Bestimmungen:

In der Regel soll in der Kernzone aufgrund von Quartierplänen gebaut werden.

Artikel 84

Verkehrszone

Die Verkehrszone umfasst die bestehenden und zukünftigen öffentlichen und privaten Strassen (inkl. Borde und Böschungen), Wege und Parkierungsflächen. Neben den eigentlichen Parkierungsanlagen können im beschränkten Umfang Bauten im öffentlichen oder betrieblichen Interesse bewilligt werden.

Wege und Strassen mit der Nutzungsüberlagerung Verkehrszone und Zone für Skisport können im Winter zum Skifahren benutzt werden.

Die Zone für Verkehrsanlagen umfasst alle dem Verkehr (Bahnen, Strassen, Wege, etc.) dienenden Flächen. Die Bauvorschriften richten sich nach den öffentlichen und betrieblichen Bedingungen und werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt. Innerhalb der Zonen für Verkehrsanlagen ist der Bau von touristischen Transportanlagen, Bahnanlagen, Räumlichkeiten für Dienstleistungen und Verkehrsanlagen gestattet.

Zone f. touristische Bauten u. Anlagen

Artikel 88

Die Zone für touristische Bauten und Anlagen ist für touristische Bauten wie Bahnen, Restaurants, Unterkünfte, Ferienresorts, betriebsbedingte technische Einrichtungen und Einstellräume sowie Anlagen für den Sommer- und Wintersport bestimmt.

- Bauweise : offen oder geschlossen
- Geschosszahl : Blatten: max. 4 Geschosse
: Belalp: max. 2 Geschosse
- Gebäudehöhe : Blatten: 15.00 m
: Belalp: 9.50 m
- Grenzabstand : kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mindestens aber 3m

Lärmempfindlichkeit: Stufe III

Zone für Skisport

Artikel 90

Die Zone für Skisport umfasst das für die Ausübung des Wintersportes (Skiabfahrt, Langlauf, Schlitteln usw.) erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportanlagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material, Beschneiungsanlagen, sowie Gastgewerbebetriebe. Die Zone für Skisport kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Nutzungsbeschränkung versehen werden.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und der Loipen bestehende Einfriedungen in der Art ausgeführt werden, dass sie während der Wintersaison demontiert werden können. Es dürfen in dieser Zone keine Stütz- und Umgebungsmauern erstellt werden.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Sondernutzungsplans mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Art. 30 und 43). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der feuerpolizeilichen Abstände die genaue Lage eines Gebäudes festlegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf einen Drittel der Höhe mindestens aber 3.00 m reduziert werden.

Auch kann auf der Seite der Skipiste der grosse Grenzabstand verlangt werden.

Die technische Beschneigung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

Freifläche Erholungszone MGB

Artikel 92

Die Freifläche Erholungszone MGB entlang des ehemaligen FO-Trassees ist primär für Freizeit- und Erholung bestimmt. Neu- und Umbauten dürfen nur im Rahmen einer Gesamtplanung erstellt bzw. erneuert werden.

Angenommen an der Urversammlung
vom 12. November 2008

Homologiert durch den Staatsrat am



Gemeinde Naters
Manfred Holzer
Gemeindepräsident



Bruno Escher
Gemeindeschreiber

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom - 9. Juni 2010

Siegelgebühr: Fr.....150.-.....

Bestätigt:
Der Staatskanzler:



Naters, dem 03. März 2010 /DM
